



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

25. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 31.08.2022

Nummer 39

Inhalt

- Hausordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Hausordnung
der
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Hochschule Braunschweig Wolfenbüttel**

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten

Zweiter Teil: Sicherheit und Ordnung

- § 4 Allgemeine Nutzungsregeln
- § 5 Nutzung der Räume
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen
- § 7 Plakatieren
- § 8 Tiere
- § 9 Rauchverbot
- § 10 Waffenverbot

Dritter Teil: Nutzung von Freiflächen durch Fahrzeuge

- § 11 Allgemeine Verkehrsregeln
- § 12 Kraftfahrzeuge

Vierter Teil: Verhalten in besonderen Situationen

- § 13 Fundsachen
- § 14 Verhalten bei der Feststellung strafbarer Handlungen im Geltungsbereich dieser Hausordnung
- § 15 Verhalten im Not- und Schadensfall

Fünfter Teil: Rechtsfolgen von Verstößen, Haftung

- § 16 Ahndung von Verstößen
- § 17 Haftung

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 18 Sonstige Ordnungen
- § 19 Inkrafttreten

Anhang 1: Lagepläne der Ostfalia Hochschule

Anhang 2: Kurzfassung für den Aushang

Anhang 3: Öffnungszeiten der jeweiligen Standorte

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften zur Nutzung übertragenen Gebäude und Räume, einschließlich der Parkplätze und Wege (Anhang 1).
- (2) In angemieteten Liegenschaften, Gebäuden und Räumen (Anhang1) gilt die Hausordnung des Vermieters. Ergänzend findet die Hausordnung der Ostfalia Anwendung, wenn sie der Hausordnung des Vermieters nicht widerspricht.
- (3) Sie gilt für alle Personen, die sich in den Einrichtungen der Ostfalia aufhalten (im folgenden Nutzer*innen genannt). Sie gilt auch für Auftragnehmer*innen der Ostfalia und des Staatlichen Baumanagement (nachfolgend SBM). Mit Betreten der in Absatz 1 genannten Bereiche erkennt jede/r Nutzer*in diese Hausordnung als verbindlich an. Für deren Kenntnisnahme existiert eine für den Aushang vorgesehene Kurzfassung (Anhang 2). Das Einhalten dieser Ordnung ist Bestandteil von Verträgen mit Unternehmen, deren Mitarbeiter*innen im Geltungsbereich dieser Ordnung tätig werden.

§2 Hausrecht

- (1) Eigentümer/Mieter aller von der Ostfalia genutzten Gebäude und Grundstücke ist das Land Niedersachsen, vertreten durch den Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN).
- (2) Das Präsidium der Ostfalia übt das Hausrecht im Geltungsbereich dieser Hausordnung aus (§37 Abs, 3 NHG).
- (3) Das Präsidium überträgt darüber hinaus das Hausrecht an:
 1. die/den Leiter*in des Dezernats für Gebäudemanagement, Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Dezernat 4)
 2. bestimmte Mitarbeiter*innen des Dezernates 4 nach entsprechender Unterweisung sowie auf Vorschlag der Leitung des Dezernats 4.
 3. die Standortbeauftragten an den Standorten Salzgitter, Wolfsburg und Suderburg für die jeweiligen Liegenschaften am Standort,
 4. die Dekan*innen und deren Vertreter*innen für die ihrer Fakultät zugewiesenen Räume und Freiflächen,
 5. die Leiter*innen der Dezernate und der Zentralen Einrichtungen und deren Vertreter*innen für die der jeweiligen Einrichtung zugewiesenen Räume und Freiflächen,
 6. die Lehrenden jeweils für den Raum und den Zeitraum, in dem sie eine Lehrveranstaltung durchführen,
 7. die aufsichtsführenden Personen bei Prüfungen jeweils für den Raum und den Zeitraum der Prüfung,
 8. den durch die Ostfalia beauftragten Wach- und Sicherheitsdienst für die gesamte Ostfalia und den Zeitraum, in dem er seine vertraglich vereinbarten Tätigkeiten durchführt..

- (4) Die Ausübung des Hausrechts kann durch das Präsidium entzogen sowie weiteren Personen übertragen werden. Dem Personalrat ist dies jeweils mitzuteilen.
- (5) Bei Veranstaltungen kann die Ausübung des Hausrechts im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen an Dritte übertragen werden. Im Übrigen gelten für Veranstaltungen die Überlassungsbedingungen der Ostfalia.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Zeiten, in denen die Liegenschaften und Gebäude der Ostfalia zugänglich sind, werden vom Präsidium festgelegt. Sie können auf der Internetseite der Ostfalia eingesehen werden. Soweit keine anderen Regelungen bestehen, sind die Gebäude der Ostfalia zu den im Anhang 3 aufgeführten Zeiten geöffnet.
- (2) Soweit das Offenhalten von Gebäuden und Räumen zu anderen als den festgelegten Zeiten im besonderen Einzelfall, insbesondere zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen, sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen und akademischen Feiern sowie für Veranstaltungen der studentischen Selbstverwaltung erforderlich wird, sind die Abweichungen rechtzeitig und schriftlich beim Dezernat 4 zu beantragen.
- (3) Außerhalb der gemäß Absatz 1 und 2 festgelegten Zeiten sind die Gebäude stets verschlossen zu halten.

Zweiter Teil: Sicherheit und Ordnung

§ 4 Allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Jede/r Nutzer*in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere dürfen die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Ostfalia und die Durchführung genehmigter Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Anordnungen von mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (3) Gebäude, Einrichtungen, Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Insbesondere der Umgang mit technischen Anlagen hat umsichtig und sachgemäß zu erfolgen. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, vermieden werden. Technische Störungen und bauliche Schäden sind unverzüglich dem Dezernat 4 anzuzeigen. Veränderungen an Gebäuden, technischen Anlagen (wenn Arbeitssicherheit und -schutz betroffen sind) und Freiflächen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Dezernates 4 zulässig.
- (4) In sämtlichen Liegenschaften und Gebäuden ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung durch die Ostfalia ist untersagt.

- (5) Mit Wasser und Energie ist sparsam umzugehen. Dazu gehören insbesondere: kurzfristiges Lüften während der Heizperiode, Vermeidung überhöhter Raumtemperaturen und ein dem Nutzungszweck angepasster Einsatz der elektrischen Beleuchtung. Bei längerem Verlassen des Raumes ist das Licht auszuschalten. Bei Dienstende sind alle elektrische Verbraucher (z.B. Computer) auszuschalten, sofern dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die Liegenschaften und Gebäude der Ostfalia dürfen von unbefugten Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden. Das Übernachten in Gebäuden oder Liegenschaften der Ostfalia ist grundsätzlich untersagt.

§5 Nutzung der Räume

- (1) Die Benutzung der Gebäude und Räume der Ostfalia, insbesondere Hörsäle, Dienst- und Seminarräume, ist grundsätzlich nur Nutzer*innen der Ostfalia zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben an der Ostfalia oder zu Studienzwecken gestattet. Eine abweichende Nutzung, insbesondere auch die Durchführung von Veranstaltungen und genehmigten Nebentätigkeiten außerhalb des Hochschulbetriebes, bedarf der Genehmigung durch das Dezernat 4 und ggf. eines entsprechenden Überlassungsvertrages.
- (2) Die Lehrräume sind mit einer definierten Ausstattung ausgerüstet. Stühle, Tische, Einrichtungsgegenstände und Technik dürfen nicht dauerhaft zwischen den Räumen ausgetauscht oder aus ihnen entfernt werden. Räume sind so zu hinterlassen, dass ein zweckmäßiger Betrieb für eine Folgeveranstaltung sichergestellt ist. Erkennbare Unregelmäßigkeiten sind umgehend dem Dezernat 4 mitzuteilen.
- (3) In Laboren, Werkstätten und sonstigen speziellen Räumen sind die dort geltenden Benutzungsordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Weiterhin ist in entsprechend gekennzeichneten Räumen der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.
- (4) Entsprechend gekennzeichnete Räume, Flächen und Anlagen (z.B. Heizungsräume, Klimatechnik, Aufzugstechnik, Serverräume, Dachflächen) dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (5) Das Betreiben von privaten Geräten, insbesondere von Heiz-, Klima-, Rundfunk- und Fernsehgeräten, ist in den Diensträumen grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen sind batteriebetriebene elektronische Geräte sowie die Benutzung von Ventilatoren, Laptops, Handys, Kaffeemaschinen mit Abschaltautomatik und Wasserkochern. Die Nutzung netzbetriebener Geräte setzt die regelmäßige Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel voraus.
- (6) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie des Mobiliars sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Unbesetzte Dienstzimmer mit unmittelbarem Zugang sind - auch bei kurzfristiger Abwesenheit - zu verschließen.
- (7) Bei längerem Verlassen der Räume, insbesondere bei Dienstende, sowie bei entsprechender, die Gebäude, Einrichtung oder die Sicherheit gefährdender

Witterung sind grundsätzlich die Fenster zu schließen und vorhandene Außenverschattungen hochzufahren.

§6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf und in den der Ostfalia zur Nutzung übertragenen und/oder angemieteten Liegenschaften und Gebäuden bedürfen insbesondere der Genehmigung:

1. das Aushängen von Plakaten und Anschlägen außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen,
2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art (z. B. Handzettel) außerhalb der hierfür vorgesehenen Aufsteller,
3. das Veranstellen von Sammlungen, Umfragen und Wahlen; dies betrifft nicht Umfragen und Wahlen, die von dazu befugten Institutionen der Ostfalia veranstaltet werden,
4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
5. Bild- und Tonaufnahmen zu nicht unmittelbar privaten oder dienstlichen Aufgaben im Interesse der Ostfalia, insbesondere auch zu gewerblichen Zwecken (Genehmigung ist bei H&K zu beantragen),
6. die Benutzung von Hörsälen, anderen Räumen, Freiflächen für Veranstaltungen, z.B.: Ausstellungen, Konferenzen und Tagungen, Grillveranstaltungen oder Sportveranstaltungen.
7. Überflüge mit Drohnen und ferngesteuerten Fluggeräten. Das Luftfahrtgesetz bleibt unberührt.

Die jeweilige Genehmigung ist mit Ausnahme von Punkt 5 beim Dezernat 4 zu beantragen.

(2) Unzulässige Betätigungen sind insbesondere:

1. Die Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch,
2. vermeidbare Lärmbelästigungen,
3. das Benutzen von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern, E-Scootern u. ä. in den Hochschulgebäuden und auf ausgewiesenen Verbotflächen,
4. das Blockieren und Außerkraftsetzen von Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren sowie von Flucht- und Rettungswegen, Notausgängen und Feuerlöscheinrichtungen,
5. eigenmächtige Veränderungen an Gebäuden, Räumen, Anlagen und technischen Einrichtungen,

(2) Parteipolitische Veranstaltungen während des Wahlkampfes (in einem Zeitraum von 6 Wochen vor einer Wahl) in den Gebäuden und auf den von der Ostfalia verwalteten Liegenschaften sind nicht zulässig. Das Neutralitätsgebot ist einzuhalten. Für Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu den Ämtern und Gremien der Ostfalia gelten die hierfür jeweils bestehenden Regelungen.

- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Verhaltensweisen, die den friedlichen und respektvollen Umgang der Nutzer*innen der Ostfalia miteinander gefährden oder stören, zu unterlassen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden sexistischen oder anderen menschenverachtenden Inhalten verboten.

§7 Plakatieren

- (1) Das Aushängen und Plakatieren von Anschlägen, Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen oder Mitteilungen ist nur an den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Wänden, Türen und Fenstern verboten, es sei denn, dienstliche Belange machen dies erforderlich. Aushänge an anderen Stellen werden entfernt. Mehrfachplakatierungen am selben Ort sind nicht zulässig.
- (2) Für das Anbringen von Aushängen sind nur solche Materialien erlaubt, die sich rückstandslos und leicht entfernen lassen. Die Entfernung der Aushänge obliegt den Verursacher*innen bzw. der hierfür verantwortlichen Stelle/Einrichtungen/Person (Auftraggeber*in). Weisen Plakate auf eine Veranstaltung hin, so sind diese spätestens 2 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Die Aushänge müssen den Namen der verantwortlichen Person enthalten. Fehlt diese Angabe, können die Plakate entfernt werden.
- (4) Plakate mit sittenwidrigen, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Inhalten sind verboten und werden auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt.

§8 Tiere

- (1) Das Mitbringen von Tieren jeglicher Art ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und soll nicht dauerhaft sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. Bei einem stundenweisen Mitbringen bedarf es der Genehmigung durch den Vorgesetzten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, insbesondere für Blinden- und Behindertenbegleithunde.
- (3) Im Freigelände sind Hunde und sonstige Tiere an der Leine zu führen oder in entsprechend geeigneten Behältnissen zu transportieren. Ausnahmen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen, kann das Präsidium zulassen. Für die Beseitigung der Fäkalien oder anderer durch das Tier verursachter Verschmutzungen ist die/der Tierhalter*in oder Betreuer*in verantwortlich.

§9 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen ist in allen Gebäuden und Dienstfahrzeugen der Ostfalia verboten.
- (2) Das Rauchen ist nur im Freien und außerhalb der Eingangsbereiche gestattet. Einzelregelungen können dies weiter einschränken.

- (3) Diesbezügliche Abfälle dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen in nichtbrennbaren Behältnissen entsorgt werden.

§ 10 Waffenverbot

Das Mitführen von Waffen, freien Waffen (Waffen, die ohne Erwerbsschein/Waffenschein bezogen werden können) oder Imitationen von Waffen mit Ausnahme von Dienstwaffen bei berechtigten Personen ist verboten.

Dritter Teil:

Nutzung von Freiflächen durch Fahrzeuge

§ 11 Allgemeine Verkehrsregeln

- (1) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung (StVO), finden auf dem gesamten Gelände der Ostfalia Anwendung und werden für verbindlich erklärt.
- (2) Ein und Ausfahrten, Feuerwehrezufahrten und Fluchtwege sind stets freizuhalten. Darüber hinaus ist das Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art auf Fußwegen, vor Hydranten und auf den Grünanlagen untersagt.

§ 12 Kraftfahrzeuge

- (1) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen und ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Die Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung eintritt. Vorhandene Markierungen sind zu beachten.
- (2) Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und/oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten der Halter*innen abgeschleppt werden. Zuvor sind zumutbare Maßnahmen zur Halterermittlung einzuleiten. Das gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

Vierter Teil:

Verhalten in besonderen Situationen

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind unverzüglich in den jeweiligen Telefonzentralen/Poststellen abzugeben. Ansprechpartner für Fundsachen sind weiterhin am jeweiligen Standort die Hausmeister*innen sowie die Hochschulbibliotheken und für den Bereich der Mensen und Cafeterien das Studentenwerk OstNiedersachsen
- (2) Die Fundsachen werden bis zur Weitergabe an die jeweiligen Fundbüros der Kommunen aufbewahrt. Die Abgabe erfolgt in der Regel jeweils zum Quartalsende.

§ 14 Verhalten bei der Feststellung strafbarer Handlungen im Geltungsbereich dieser Hausordnung

- (1) Wird ein Einbruch, ein Diebstahl oder eine andere strafbare Handlung festgestellt, sind unverzüglich die/der unmittelbare Vorgesetzte und das Dezernat 4 zu informieren.
- (2) Wer in einer akuten Situation eine strafbare Handlung erkennt bzw. durch Einbruch oder Diebstahl betroffen ist, informiert unabhängig von der Meldung in der Ostfalia die nächste Polizeidienststelle.
- (3) Bis zum Eintreffen der Polizei ist der Tatort zu beaufsichtigen oder abzusperren, um vorhandene Spurenlagen zu sichern, soweit dies ohne Gefahr oder Gefährdung für die eigene oder eine dritte Person möglich ist.

§ 15 Verhalten im Not- und Schadensfall

- (1) In gesundheitsgefährdenden Notfallsituationen ist wie folgt vorzugehen:

1. Absicherung der Ereignisstelle,
2. wenn erforderlich medizinische und polizeiliche Hilfe herbeirufen,
3. Erste Hilfe leisten,
4. wenn erforderlich Übergabe der/des Verletzten an die Rettungskräfte sowie
5. Meldung des Ereignisses an die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

- (2) In freiheitsgefährdenden Notfallsituationen (bspw. Erpressung, Amoklauf, Bedrohung, Anschlag), ist wie folgt vorzugehen:

1. Selbstschutz einleiten (bspw. Verbarrikadieren, Entfernen von der Ereignisstelle, Räumen der Ostfalia),
2. Polizei informieren sowie
3. den Anordnungen der Einsatzkräfte bzw. des Krisenstabes und deren Beauftragten Folge leisten.

- (3) In feuer- bzw. explosionsbedingten Notfallsituationen ist wie folgt vorzugehen:

1. Menschen außer Gefahr bringen,
2. wenn keine automatische Brandmeldung (Hausalarmsignal) erfolgt, über Druckknopfbrandmelder oder Notruf die Feuerwehr informieren,
3. ggf. wichtige Sachwerte sichern und unter Vermeidung von Selbstgefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschmittel einsetzen, andernfalls das Gebäude räumen und Sammelplatz aufsuchen.

Einzelheiten zum Brandschutz und zum Verhalten im Brandfall sind der Brandschutzordnung zu entnehmen.

- (4) In Havariesituationen (technische Störungen, Witterungseinwirkungen) ist wie folgt vorzugehen:

1. nach Möglichkeit Gefahrenabwehrmaßnahmen einleiten,
2. Dezernat 4 informieren
3. Schadensstelle sichern und bis zum Eintreffen der Hilfskräfte beaufsichtigen.

(5) Nutzer*innen der Ostfalia sind verpflichtet, Schäden oder drohende Schäden an den Gebäuden bzw. Einrichtungen oder drohende Gefahren unverzüglich dem Dezernat 4 anzuzeigen.

Fünfter Teil: Rechtsfolgen von Verstößen, Haftung

§ 16 Ahndung von Verstößen

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen gemäß §2 Abs.3 sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Bei Verstößen gegen die Hausordnung sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Ordnungsmaßnahmen möglich:
 1. Ermahnung,
 2. Verweis aus den Gebäuden und von den Freiflächen,
 3. Hausverbot.
- (3) Strafanzeigen und Strafanträge, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes gestellt werden, obliegen der/dem Präsident*in bzw /dem Hauptberuflichen Vizepräsident*in und weiteren beauftragten Personen.
- (4) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 sowie Versagung von Genehmigungen im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist das Präsidium unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Dauerhafte Hausverbote dürfen nur durch das Präsidium erteilt werden.

§ 17 Haftung

- (1) Die Ostfalia haftet nach Maßgabe der Regelungen von Absatz 2 ausschließlich gegenüber Personen, die befugtermaßen am hochschulinternen Verkehr teilnehmen.
- (2) Für Schäden (Personen- und Sachschäden), die Mitgliedern oder Angehörigen der Ostfalia im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie solchen Personen entstehen, die sich mit Zustimmung der Ostfalia auf oder in ihren übertragenen oder angemieteten Liegenschaften aufhalten, haftet die Ostfalia grundsätzlich lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung der Ostfalia für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist - außer im Falle von Vorsatz - grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit soweit gesetzlich eine zwingende Haftung besteht, insbesondere für Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder bezüglich Kardinalspflichten, d.h. Pflichten der Ostfalia, welche eine sichere und ordnungsgemäße Nutzung der übertragenen und/oder angemieteten Liegenschaften überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die/der befugte Nutzer*in regelmäßig vertrauen darf, bleibt diese unberührt.

- (5) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Ostfalia nur dann, wenn die/der Geschädigte nicht auf andere Weise, insbesondere durch Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, Schadensersatz zu erlangen vermag. Der Nachweis des Verschuldens der Ostfalia obliegt in jedem Falle der/dem Geschädigten. Eine Haftungsminderung bzw. ein Haftungsausschluss wegen eigenen Verschuldens der/des Geschädigten bleibt unberührt.
- (6) Eine Haftung ohne Nachweis des Verschuldens der Ostfalia ist ausgeschlossen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung besteht. Bestimmungen und Regelungen, die sich aus einem arbeits- oder beamtenrechtlichen Verhältnis zur Ostfalia ergeben, bleiben ebenso unberührt.
- (7) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und-beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter*innen, Beamt*innen und Angestellten sowie sonstigen Verrichtungs- und Erfüllungsgehilf*innen der Ostfalia.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Sonstige Ordnungen

Neben dieser Hausordnung gelten weitere Gesetze, Verordnungen, Ordnungen, Dienstanweisungen und Verfügungen, die dem jeweils betroffenen Personenkreis in gesonderter Form bekanntgegeben werden (Verkündungsblatt, Aushang) bzw. allgemein veröffentlicht werden, sofern die Belange aller Nutzer berührt werden. Hierzu gehören insbesondere die Brandschutzordnung, die Arbeitsstättenverordnung sowie spezielle Nutzungsordnungen.

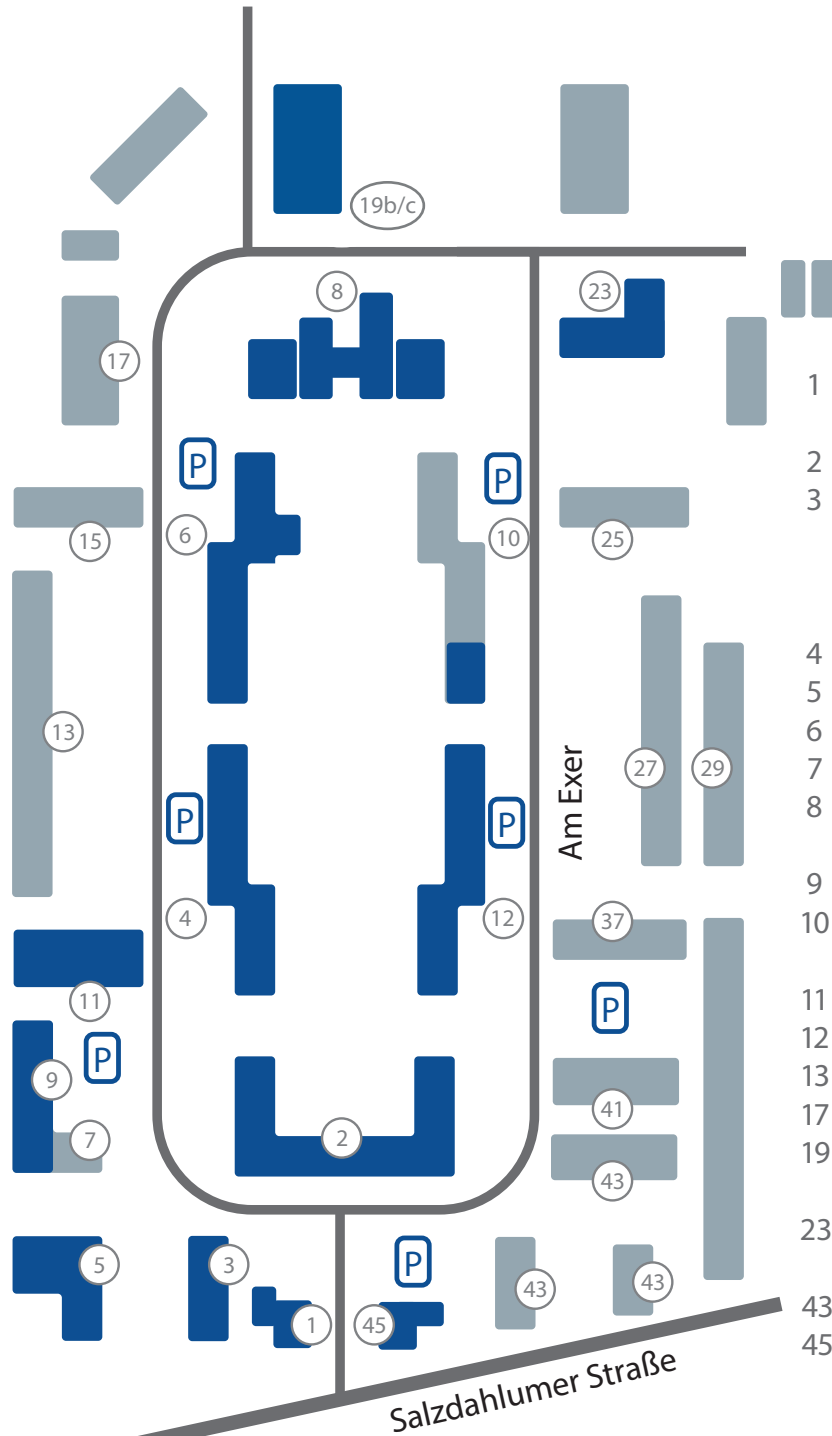
§ 19 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ostfalia in Kraft.

Wolfenbüttel, den 01.09.2022

Die Präsidentin der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Prof. Dr.-Ing. Rosemarie Karger

Lageplan Campus Wolfenbüttel, Am Exer



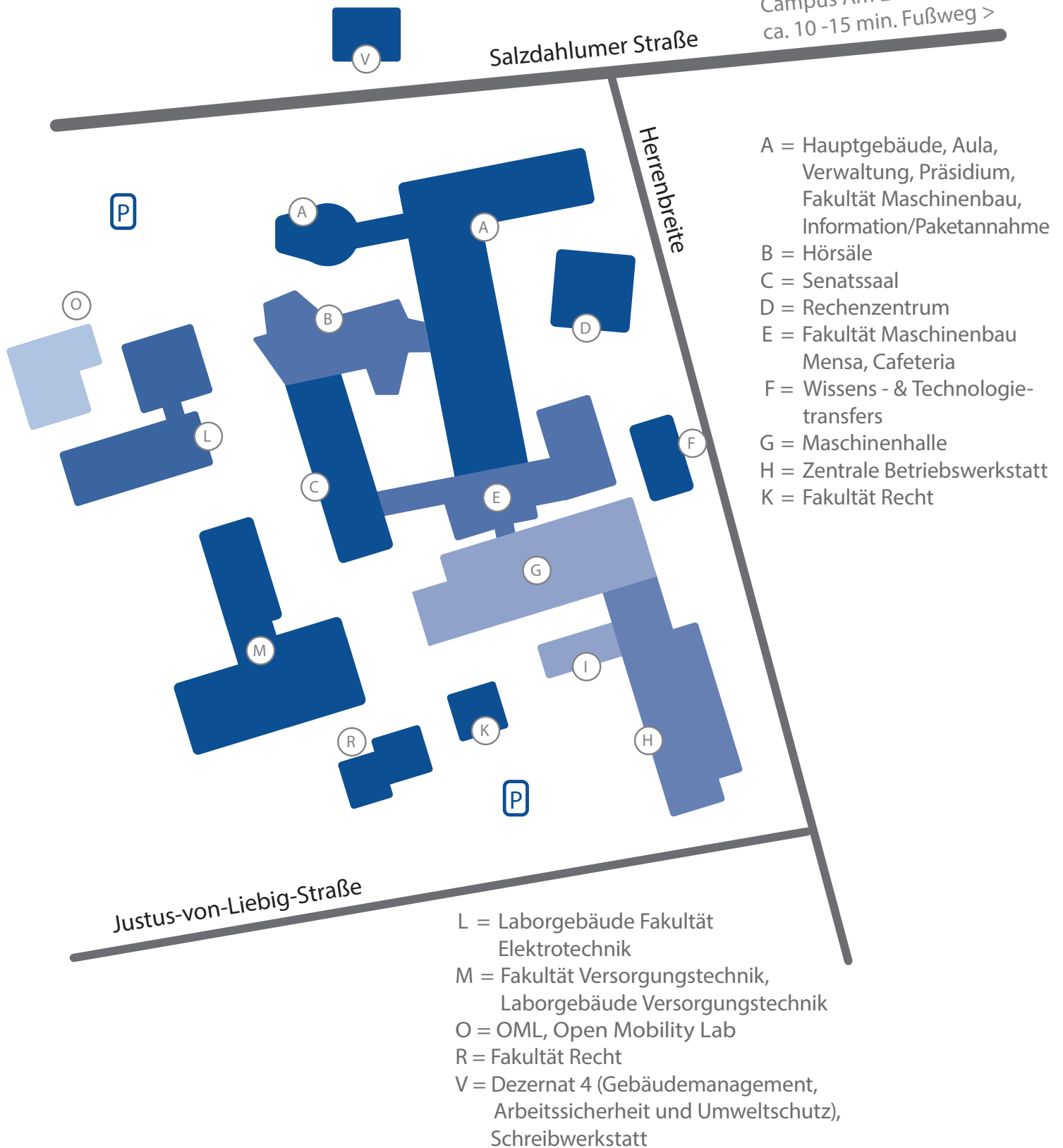
- 1 = Immatrikulationsbüro,
International Student Office
- 2 = Fakultät Informatik
- 3 = Hochschulsport,
Career Service (SQ),
Sprachenzentrum,
Gleichstellungsbüro
- 4 = Fakultät Versorgungstechnik
- 5 = Sporthalle
- 6 = Fakultät Soziale Arbeit
- 7 = DRK - Bistro Nr.7, Seminarraum
- 8 = Bibliothek,
Internationales Gästehaus
- 9 = TWW e.V.
- 10 = Zentrum für erfolgreiches
Lehren und Lernen (ZeLL)
- 11 = Hörsaalzentrum
- 12 = Wohnheim des Studentenwerks
- 13 = Diakonie-Kolleg Wolfenbüttel
- 17 = DRK-Mensa „Solferino“
- 19 = Gebäude b und c: Labore,
Forschungseinrichtungen
- 23 = Kindergarten und
Wohnheim des Studentenwerks
- 43 = Wohnheim „Alma Mater“
- 45 = Studierenden Servicebüro,
Studienberatung
Studienfinanzierungsberatung

< Campus Salzdahlumer Straße
ca. 10-15 min. Fußweg



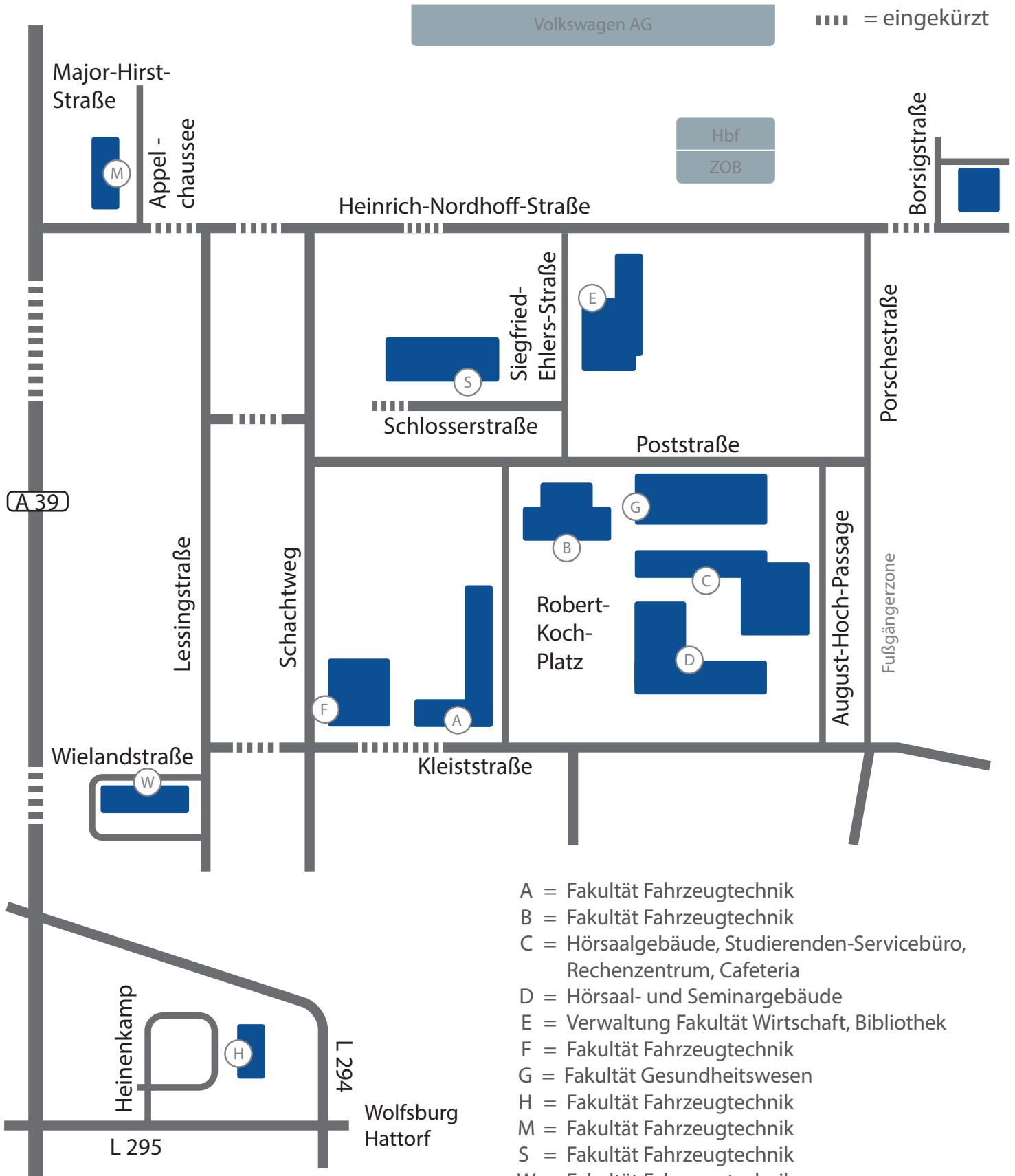
Lageplan Campus Wolfenbüttel, Salzdahlumer Straße

Campus Am Exer
ca. 10 -15 min. Fußweg >



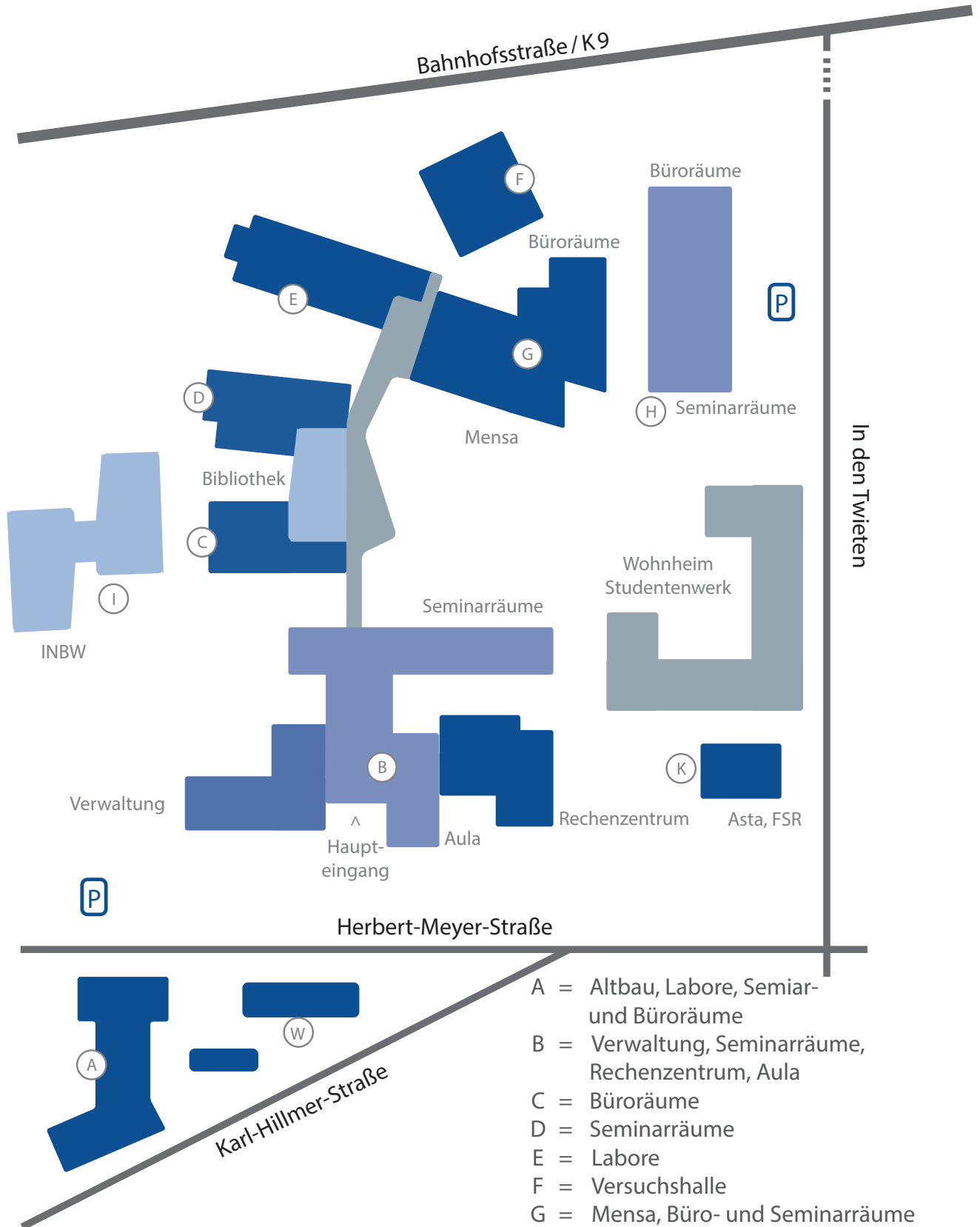


Lageplan Campus Wolfsburg





Lageplan Campus Suderburg

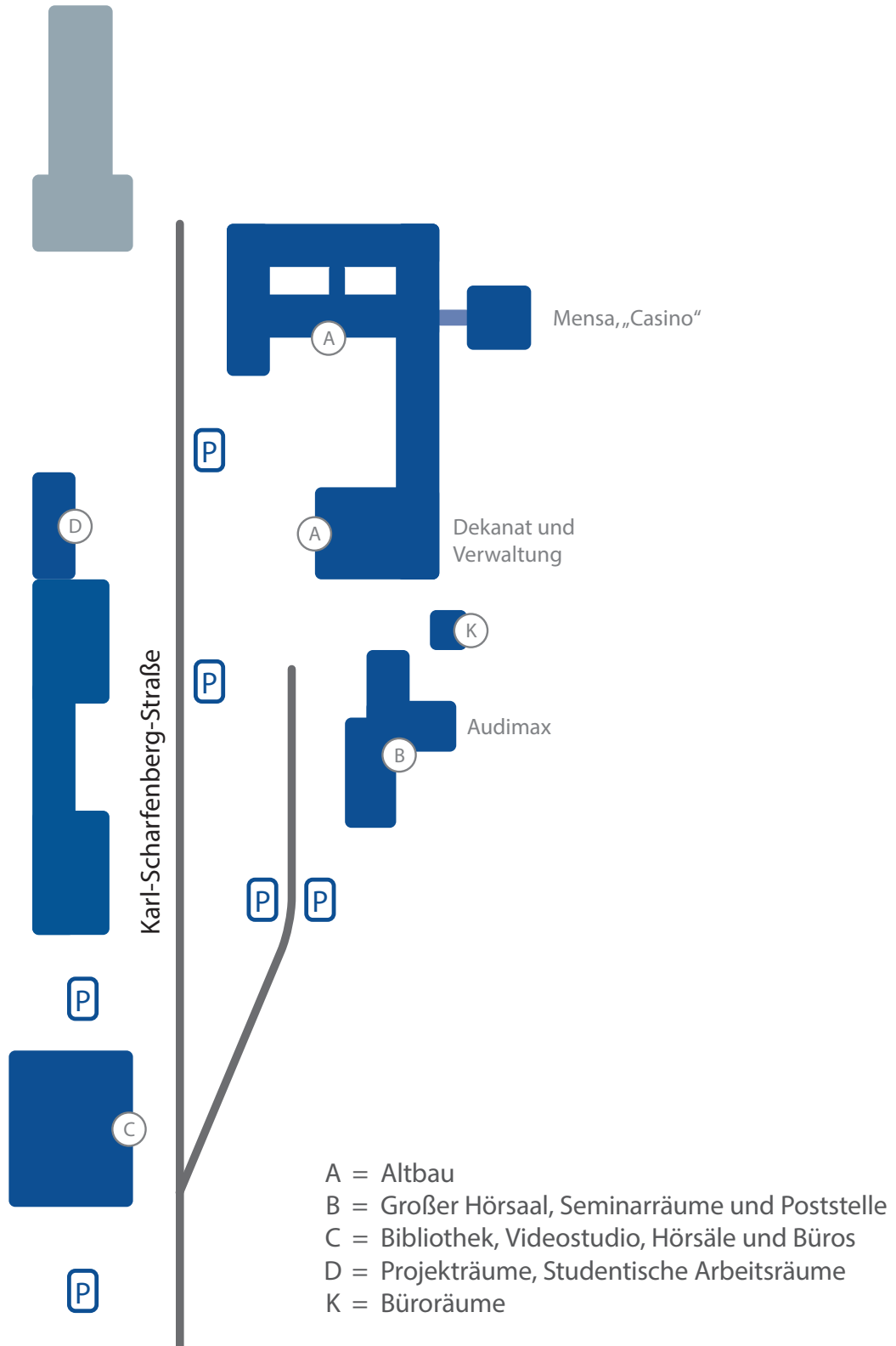


- A = Altbau, Labore, Semiar- und Büroräume
- B = Verwaltung, Seminarräume, Rechenzentrum, Aula
- C = Büroräume
- D = Seminarräume
- E = Labore
- F = Versuchshalle
- G = Mensa, Büro- und Seminarräume
- H = Handel und Soziale Arbeit, Büro- und Seminarräume
- I = INBW, Büroräume, Labore

■■■■ = eingekürzt



Lageplan Campus Salzgitter



Anhang 2: Kurzfassung für den Aushang Hausordnung

- für den Aushang vorgesehene Fassung -

1. Die Hausordnung gilt für alle Personen, die Gebäude und Flächen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Ostfalia) betreten.
2. Das Präsidium übt das Hausrecht aus und kann dieses weiteren Personen übertragen.
3. Gebäude und Flächen der Ostfalia sind entsprechend des jeweiligen Zweckes zu nutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat 4.
4. Es sind Verhaltensweisen zu unterlassen, die den friedlichen und respektvollen Umgang miteinander gefährden oder stören. Die Veröffentlichung von verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, sexistischen oder anderen menschenverachtenden Inhalten und deren Symbolen ist verboten.
5. Gebäude, Einrichtungen, Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Das Austauschen oder Entfernen von Inventar aus Lehrräumen ist Unbefugten nicht gestattet.
6. Es ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten. Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen. Das Mitbringen von privatem Müll zur Entsorgung durch die Ostfalia ist untersagt.
7. Es sind die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzungsordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
8. Sicherheitsrelevante Einrichtungen (z.B. Flucht-, Brand- und Rauchschutztüren sowie Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Erste-Hilfe-Mittel) dürfen nicht blockiert, verstellt, zugehängt oder entfernt werden.
9. Beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.
10. Die Gebäude sind außerhalb der Öffnungszeiten zu verschließen.
11. Gebäude und Flächen dürfen nicht von unberechtigten Personen genutzt werden. Das Übernachten ist untersagt.
12. Das Benutzen von Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. ist in Gebäuden und auf ausgewiesenen Verbotflächen nicht gestattet.
13. Plakatiert werden darf nur an den dafür ausgewiesenen Flächen.
14. Das Mitbringen von Tieren ist in allen Gebäuden grundsätzlich nicht gestattet.
15. In allen Gebäuden der Ostfalia gilt Rauchverbot.
16. An der Ostfalia gilt ein generelles Waffenverbot.
17. Fundsachen sind in den jeweiligen Poststellen abzugeben.
18. Auf dem gesamten Gelände der Ostfalia gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
19. Den Anweisungen von Hochschulpersonal ist grundsätzlich Folge zu leisten.

Anhang 3: Öffnungszeiten

Standort	Gebäude	Semester		Semesterferien	
		Mo-Fr	Sa	Mo-Fr	Sa
Salzgitter	A	07:00 - 19:00		07:00 - 19:00	
	B	07:00 - 19:00		07:00 - 19:00	
	C	07:00 - 19:00		07:00 - 19:00	
	D	07:00 - 19:00		07:00 - 19:00	
	K	07:00 - 19:00		07:00 - 19:00	
Suderburg	A	06:30 - 20:30		06:30 - 19:30	
	B	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	C	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	D	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	E	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	F	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	G	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	K	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	H	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	I	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
Wolfenbüttel	A	06:00 - 21:00	07:00 - 15:00	06:00 - 21:00	
	B	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	C	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	D	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	E	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	F	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	G	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	H	06:00 - 20:00		06:00 - 21:00	
	K	07:00 - 19:00		07:00 - 19:00	
	L	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	M	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	O	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	R	07:00 - 18:00		06:00 - 21:00	
	V	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	Exer 1	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	Exer 2	06:00 - 21:00	07:00 - 21:00	06:00 - 21:00	07:00 - 21:00
	Exer 3	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	Exer 4	06:30 - 20:00		06:00 - 21:00	
	Exer 5	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	Exer 6	06:30 - 20:00	07:30 - 14:00	06:00 - 21:00	
	Exer 7	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	Exer 8	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	Exer 10d	07:00 - 19:00		06:00 - 21:00	
Exer 11	06:30 - 20:00		06:00 - 21:00		
Exer 19c	06:00 - 17:30 (Mo-Do) 06:00 - 13:00 (Fr)		06:00 - 21:00		
Exer 23	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00		
Exer 45	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00		
Wolfsburg	A	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	B	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	C	06:00 - 21:00	07:00 - 19:30	06:00 - 21:00	
	D	06:00 - 21:00	07:00 - 21:00		
	E	07:00 - 20:00 (Mo,Di,Do,Fr) 07:00 - 20:15 (Mi)		07:00 - 20:00 (Mo,Di,Do,Fr) 07:00 - 20:15 (Mi)	
	F	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	G	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	H	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	M	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
	O	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00	
S	07:00 - 16:00		07:00 - 16:00		
W	06:00 - 21:00		06:00 - 21:00		

In vornehmlich zu Büro Zwecken genutzten Gebäuden gelten die allgemeine Funktionszeiten von 09:00 - 15:30 Uhr. In der Regel schließen die Nutzenden die Eingangstür auf und zu. Die Öffnungszeiten können zu bestimmten Anlässen abweichen.